

Dokumententitel	Immatrikulationsordnung
Beschlussfassung	Senat
Erstellungsdatum	13.05.2025
Änderungsdatum	
Versionsnummer	1.0
Inkrafttreten	01.07.2025

Immatrikulationsordnung der Dualen Hochschule Sachsen (ImmaO-DHSN)

vom 13.05.2025

Aufgrund von § 19 Abs. 1 S. 3 und § 22 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 14 Abs. 3 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Berufsakademie Sachsen zur Dualen Hochschule Sachsen vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83), hat der Senat der Dualen Hochschule Sachsen (DHSN) in seiner Sitzung am 13.05.2025 die folgende Ordnung für die Zulassung und Einschreibung zum Studium an der Dualen Hochschule Sachsen erlassen.

INHALTSÜBERSICHT

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich, Zuständigkeiten**
- § 2 Studienkapazitäten**
- § 3 Zugang und Zulassung zum Studium**
- § 4 Studienvertrag mit einem Praxispartner**

II. QUALIFIKATIONNACHWEIS UND ZULASSUNG VON STUDIENBEWERBERINNEN UND STUDIENBEWERBERN MIT INLÄNDISCHEM BILDUNGSABSCHLUSS

- § 5 Hochschulreife**
- § 6 Berufliche Qualifizierung und Beratungsgespräch**
- § 7 Berufliche Qualifizierung, Beratungsgespräch und Hochschulzugangsprüfung**
- § 8 Berufliche Qualifizierung und Hochschulwechsel**
- § 9 Zulassungsverfahren**
- § 10 Zulassungsbescheid**

III. QUALIFIKATIONNACHWEIS UND ZULASSUNG VON STUDIENBEWERBERINNEN UND STUDIENBEWERBERN MIT AUSLÄNDISCHEM BILDUNGSABSCHLUSS

- § 11 Nachweis gleichwertiger ausländischer Bildungsabschlüsse**
- § 12 Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit**
- § 13 Zulassungsverfahren und Zulassungsbescheid**
- § 14 Zulassung zum Studienkolleg und Vorzulassung für das Studium**

IV. IMMATRIKULATION UND EXMATRIKULATION

- § 15 Voraussetzung für die Einschreibung**
- § 16 Einschreibung (Immatrikulation)**
- § 17 Rechte und Pflichten der Immatrikulierten**
- § 18 Mitwirkungspflichten**
- § 19 Exmatrikulation**
- § 20 Studiengangwechsel und Rückstufung**
- § 21 Nebenhörer und Gasthörer**
- § 22 Beurlaubung**
- § 23 Studierende mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten**

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 24 Verarbeitung personenbezogener Daten**
- § 25 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

ANLAGE 1: ANERKANNTE SPRACHNACHWEISE

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit

Diese Ordnung gilt für alle sich um einen Studienplatz Bewerbende, für zu einem Studium Zugelassene sowie für alle Studentinnen und Studenten der DHSN. Die Durchführung der Zulassung, der Immatrikulation und der Exmatrikulation erfolgt für die jeweiligen Studiengänge dezentral an der jeweiligen Studienakademie der DHSN.

§ 2 Studienkapazitäten

Die DHSN nutzt zur Bestimmung der Studienkapazitäten bis auf Weiteres die in § 18 S. 1 HKapVO beschriebenen Ausnahmetatbestände für neu gegründete Hochschulen.

§ 3 Zugang und Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassung zum Studium kann erfolgen
 1. für einen nicht zulassungsbeschränkten (im Folgenden „zulassungsfreien“) oder einen zulassungsbeschränkten Studiengang, der nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt,
 2. für weiterbildende Studiengänge,
 3. als Gasthörerin oder Gasthörer gemäß der Ordnung über die Gasthörerschaft der Hochschule.
- (2) Zum Studium in einen „zulassungsfreien“ Studiengang kann durch die DHSN zugelassen werden, wer
 1. die für den Studiengang erforderlichen Qualifikationsnachweise (Zugangsvoraussetzungen) nach den §§ 5 bis 7 besitzt, und
 2. von einem durch die DHSN anerkannten Dualen Praxispartner der jeweiligen Studienakademie im gewählten Studiengang unter Vorlage des Studienvertrages zum Studium vorgeschlagen ist sowie
 3. die Erfüllung der im Zusammenhang mit der Zulassung entstehenden gesetzlichen Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren oder Beiträgen nachweist.
- (3) Für den Zugang zum Studium kann zusätzlich auch der Nachweis einer berufspraktischen Ausbildung oder Tätigkeit entsprechend der jeweiligen Studienordnung verlangt werden.

§ 4 Studienvertrag mit einem Dualen Praxispartner

- (1) Die Aufnahme eines zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führenden dualen Studiums im jeweiligen Studiengang an der DHSN setzt neben den allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen einen Studienvertrag mit einem anerkannten Dualen

Praxispartner an der jeweiligen Studienakademie der DHSN im Rahmen der mit diesem abgestimmten Studienkapazitäten voraus.

- (2) Die Eignung der Dualen Praxispartner wird durch die Studienleiterin oder den Studienleiter im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung von Dualen Praxispartnern festgestellt. Die Anerkennung ist diesem schriftlich mitzuteilen. Näheres regelt die Praxispartnerordnung.
- (3) Für die Studienverträge nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 ist das von der DHSN herausgegebene Formular zu verwenden. Änderungen des Studienvertrages bedürfen eines Beschlusses des Senats der Dualen Hochschule Sachsen.
- (4) Studienverträge können ausschließlich nach dem Anerkennungsverfahren für Duale Praxispartner und unter Verwendung des Studienvertrag-Formulars der DHSN eingereicht werden.
- (5) Die Laufzeit des Studienvertrages nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 muss für die Dauer des Studiums gelten.

II. QUALIFIKATIONSNACHWEIS UND ZULASSUNG VON STUDIENBEWERBERINNEN UND STUDIENBEWERBERN MIT INLÄNDISCHEM BILDUNGSABSCHLUSS

§ 5 Hochschulreife

Die für den Zugang zu einem Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierende Abschluss an der DHSN führt, erforderliche Qualifikation, wird nachgewiesen durch

1. die allgemeine Hochschulreife,
2. die fachgebundene Hochschulreife oder
3. die Fachhochschulreife ¹.

§ 6 Berufliche Qualifizierung und Beratungsgespräch

- (1) Die Inhaberinnen und Inhaber der nachfolgend genannten Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung verfügen nach einem Beratungsgespräch mit der Studienleiterin oder dem Studienleiter an der jeweiligen Studienakademie der DHSN, über die für den Hochschulzugang nach § 5 erforderliche Qualifikation für den betreffenden Studiengang an der DHSN:
 1. Meisterprüfung aufgrund einer Rechtsverordnung nach §§ 45, 51a und 122 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S.

¹ Die Fachhochschulreife berechtigt zum Studium an der DHSN, sofern sie im Geltungsbereich des Freistaates Sachsen erworben wurde oder gemäß den für Sachsen geltenden Bestimmungen anerkannt ist. Der schulische Teil der Fachhochschulreife, der an einer gymnasialen Oberstufe, einer Waldorfschule mit gymnasialer Oberstufe, einem Abendgymnasium oder einem Kolleg erworben wurde, wird in Sachsen derzeit nicht als Hochschulzugangsberechtigung anerkannt. Maßgeblich sind die jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen des Freistaates Sachsen, insbesondere die Regelungen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus.

3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009), in der jeweils geltenden Fassung,

2. Fortbildungsabschluss auf der Grundlage einer Fortbildungsordnung nach § 53 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174), in der jeweils geltenden Fassung, nach § 42 der Handwerksordnung oder von Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42a der Handwerksordnung, sofern der Lehrgang mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst,
 3. staatliches Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst nach der Seeleute-Befähigungsverordnung vom 8. Mai 2014 (BGBl. I S. 460), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juli 2021 (BGBl. I S. 3236), in der jeweils geltenden Fassung,
 4. Abschluss von Fachschulen entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 i. d. F. vom 16. Dezember 2021, veröffentlicht unter Nummer 430 der Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Köln, Wolters Kluwer, 2013), in der jeweils aktuellen Fassung,
 5. Abschluss aufgrund einer vergleichbaren landesrechtlichen Fortbildungsregelung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe,
- (2) Die für den Zugang zu einem Studium erforderliche Qualifikation nach § 5 kann auch durch andere berufliche Fortbildungsabschlüsse als die in Absatz 1 genannten nachgewiesen werden, wenn sie durch die DHSN als gleichwertig anerkannt sind. Die Anerkennung setzt voraus, dass die berufliche Fortbildung auf einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung aufbaut, eine Aufstiegsfortbildung beinhaltet, die mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst und in Inhalt und Ausbildungstiefe einer Meisterprüfung entspricht. Gleiches gilt für Fortbildungen, die an Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien angeboten werden und in Inhalt und Ausbildungstiefe einer Meisterprüfung entsprechen. Die Inhaberin oder der Inhaber des anerkannten beruflichen Fortbildungsabschlusses nimmt ein Beratungsgespräch mit der Studienleiterin oder dem Studienleiter an der jeweiligen Studienakademie der DHSN wahr.

§ 7 Berufliche Qualifizierung, Beratungsgespräch und Hochschulzugangsprüfung

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine mindestens zweijährige staatlich geregelte Berufsausbildung abgeschlossen haben und über eine dreijährige Berufserfahrung im erlernten Beruf verfügen sowie ein Beratungsgespräch mit der Studienleiterin oder dem Studienleiter an der jeweiligen Studienakademie der DHSN wahrgenommen haben, verfügen über die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung nach § 5 Nr. 2), sofern sie die entsprechende Hochschulzugangsprüfung bestanden haben.
- (2) Die Anforderungen an die Hochschulzugangsprüfung sind so gestaltet, dass deren Bestehen die grundsätzliche Befähigung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers nachweist, das Studium nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung innerhalb der Regelstudienzeit

erfolgreich abzuschließen. Sie besteht aus einem mündlichen und schriftlichen Teil. Das Nähere, insbesondere Form, Inhalt und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen, die Bewertungskriterien, die Zusammensetzung der Prüfungskommission, das Verfahren bei Unregelmäßigkeiten während der Prüfung und die Wiederholbarkeit der Prüfung regelt die Hochschulzugangsprüfungsordnung.

- (3) Die Inhaberinnen und Inhaber des Abschlusses einer mindestens dreijährigen staatlich geregelten fachgebundenen Berufsausbildung verfügen in Verbindung mit einem Beratungsgespräch mit der Studienleiterin oder dem Studienleiter an der jeweiligen Studienakademie der DHSN über die für den Hochschulzugang nach § 5 erforderliche Qualifikation für den betreffenden Studiengang an der DHSN.

§ 8 Berufliche Qualifizierung und Hochschulwechsel

Sofern andere Länder in der Bundesrepublik Deutschland weitergehende Regelungen für den Hochschulzugang der in der beruflichen Bildung Qualifizierten getroffen haben, werden diese Hochschulzugangsberechtigungen nach einem Studium von zwei Semestern an einer Hochschule nach § 1 Abs. 1 S. 1 SächsHSG oder einer staatlich anerkannten Hochschule, in dem die geforderten Leistungsnachweise erbracht worden sind, zum Zwecke des Weiterstudiums in dem entsprechenden oder in einem fachlich verwandten Studiengang anerkannt.

§ 9 Zulassungsverfahren

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß dieser Ordnung erfüllen, müssen ihren Antrag auf Zulassung zum Studium an der jeweiligen Studienakademie der DHSN einreichen, die das gewünschte Studienangebot durchführt. Der Antrag auf Zulassung kann frühestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Studienbeginn eingereicht werden.
- (2) Für jeden Studiengang ist ein Zulassungsantrag zu stellen.
- (3) Für den Antrag auf Zulassung ist ausschließlich das vorgegebene Formular der DHSN zu verwenden. Bewerbungen für ein höheres Fachsemester sind schriftlich beim jeweiligen Studiengang zu beantragen.
- (4) Dem vollständigen und wahrheitsgemäßen Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. amtlich beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung,
 2. ein Exemplar des geschlossenen Studienvertrages (Original),
 3. ggf. Nachweis über eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung.
- (5) Können noch nicht alle geforderten Nachweise mit dem Zulassungsantrag vorgelegt werden, kann in begründeten Ausnahmefällen, die die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu vertreten hat, von der jeweiligen Studienakademie der DHSN eine Nachfrist gewährt werden.

§ 10 Zulassungsbescheid

- (1) Über den Antrag auf Zulassung in einen „zulassungsfreien“ Studiengang entscheidet die Direktorin oder der Direktor der jeweiligen Studienakademie der DHSN nach Überprüfung der zu erbringenden Nachweise. Eine Vorabprüfung erfolgt durch den jeweiligen Studiengang an dem jeweiligen Standort.
- (2) Die Zulassung erfolgt in der Regel für das erste Fachsemester.
- (3) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden über die Entscheidung der jeweiligen Studienakademie der DHSN informiert. Die Annahme der Zulassung erfolgt durch Antrag zur Einschreibung gemäß § 15. Erfolgt dieser Antrag nicht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (4) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind verpflichtet, ihren Dualen Praxispartner von der Entscheidung gemäß Absatz 3 unverzüglich zu unterrichten.

III. QUALIFIKATIONSNACHWEIS UND ZULASSUNG VON STUDIENBEWERBERINNEN UND STUDIENBEWERBERN MIT AUSLÄNDISCHEM BILDUNGSABSCHLUSS

§ 11 Nachweis gleichwertiger ausländischer Bildungsabschlüsse

- (1) Bei ausländischen Bildungsnachweisen („im Ausland erworbene schulische Abschlüsse“) wird die Gleichwertigkeit dieser Vorbildung mit den deutschen Anforderungen für ein Studium an der DHSN geprüft. Diesbezüglich ist ein eigener Antrag auf Anerkennung der Hochschulzugangsqualifikation bei der jeweiligen Studienakademie zu stellen. Über die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse entscheidet die DHSN entsprechend den Vorgaben der KMK-Beschlüsse. Die DHSN kann von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber gemäß § 18 Abs. 13 S. 2 SächsHSG die Vorlage einer gutachterlichen Stellungnahme einer vom zuständigen Staatsministerium anerkannten Gutachterstelle für ausländische Bildungsnachweise verlangen.
- (2) Sofern im Herkunftsland bereits an einer Hochschulaufnahmeprüfung teilgenommen bzw. ein Studium an einer Hochschule begonnen oder absolviert wurde, sind weiterhin folgende Unterlagen einzureichen:
 1. Nachweis der ausländischen Hochschulaufnahmeprüfung,
 2. ausländische Studiennachweise mit Studien- und Prüfungsleistungen (Fächer- und Notenübersicht),
 3. ggf. die ausländische Abschlussbezeichnung in Form der Abschluss-Urkunde (z. B. Bachelor).
- (3) Grundsätzlich sind dem vollständig ausgefüllten Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
 1. die im Ausland ausgestellten Bildungsnachweise / Abschlusszeugnis bzw. das Abgangszeugnis der zuletzt besuchten Schule,
 2. Übersetzung dieser Dokumente durch eine beeidigte oder einen beeidigten, von einem deutschen Gericht bestellte Übersetzerin oder bestellten Übersetzer,

3. Kopie des Personalausweises, Passes oder Reisepasses
4. ggf. Vertriebenenausweis.
- (4) Sämtliche Unterlagen (Zeugnisse, Übersetzungen, Urkunden, Bescheide, etc.) sind in Form einer amtlich beglaubigten Kopie vorzulegen (keine Originale, keine unbeglaubigten Kopien).
- (5) Bei Zeugnissen bzw. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache verfasst worden sind, sind Übersetzungen von in Deutschland öffentlich bestellten und beeidigten Übersetzerinnen oder Übersetzern beizufügen.

§ 12 Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit

- (1) Entsprechend der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (Beschlüsse der HRK und der KMK in der Fassung vom November 2015, § 1 und § 2) ist die sprachliche Studierfähigkeit der Bewerberinnen und Bewerber für eine Studienzulassung nachzuweisen. StudienbewerberInnen mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung haben, sofern sie aus nicht deutschsprachigen Staaten bzw. Regionen kommen, in der Regel vor der Aufnahme des Studiums die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.
- (2) Der Nachweis der erforderlichen Deutsch-Kenntnisse erfolgt in der Regel durch eines der in Anlage 1 aufgeführten Zeugnisse.
- (3) Für Studiengänge mit spezifischen sprachlichen Anforderungen kann die Hochschule durch studiengangsspezifische Regelungen weitergehende Sprachvoraussetzungen festlegen. Die sprachlichen Anforderungen berücksichtigen sowohl die fachlichen als auch die kommunikativen Erfordernisse des dualen Studiums und dienen der Sicherstellung einer erfolgreichen akademischen und praktischen Ausbildung.
- (4) Die aufgeführte Sprach-Prüfung kann entfallen, wenn das Abitur an einer deutschen Auslandsschule oder an einer ausländischen Schule, die das Deutsche Sprachdiplom (DSD) bzw. qualifizierten Unterricht in Deutsch als Fremdsprache anbieten, abgelegt wurde.
- (5) Der entsprechende Nachweis der bestandenen Sprachprüfung ist bei der Bewerbung um eine Studienzulassung an der jeweiligen Studienakademie der DHSN einzureichen.

§ 13 Zulassungsverfahren und Zulassungsbescheid

- (1) Wird die Gleichwertigkeit des ausländischen Bildungsnachweises und der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit durch Vorlage entsprechender Zeugnisse anerkannt, müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber zusätzlich den Antrag auf Zulassung zum Studium an der jeweiligen Studienakademie der DHSN einreichen. Der Antrag auf Zulassung kann frühestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Studienbeginn eingereicht werden.
- (2) § 11 Abs. 2 bis 5 findet entsprechend Anwendung.
- (3) Wurde nachweislich die notwendige Sprachprüfung absolviert und liegt das endgültige Ergebnis darüber erst nach Studienbeginn vor, kann die jeweilige Studienakademie der DHSN eine bedingte

Studienzulassung für den Studienbeginn zum 1. Oktober erstellen. Das Prüfungsergebnis ist dann unverzüglich durch die Studienbewerberin oder den Studienbewerber vorzulegen. Bei erfolgreichem Abschluss der Sprachprüfung wird die bedingte Zulassung in eine ordentliche Zulassung umgewandelt. Anderenfalls ist die bedingte Zulassung zu widerrufen und eine Studienfortsetzung ist nicht möglich.

§ 14 Zulassung zum Studienkolleg und Vorzulassung für das Studium

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem ausländischen Bildungsnachweis, welcher nicht zu einem direkten Hochschulzugang nach den Vorgaben der KMK-Beschlüsse berechtigt, können auf Antrag eine Vorzulassung für die Teilnahme an einem Studienkolleg erhalten. Die Vorzulassung erfolgt bedingt und wird nur wirksam, sofern die Hochschulzugangsvoraussetzungen gemäß § 18 SächsHSG sowie die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse entsprechend § 12 dieser Ordnung nachgewiesen werden. Die Vorzulassung wird durch die Direktorin oder den Direktor der jeweiligen staatlichen Studienakademie erteilt.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme in das Studienkolleg ist der Nachweis eines ausländischen Bildungsnachweises in amtlich beglaubigter Übersetzung sowie der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse mit mindestens Sprachniveau B1 anhand international anerkannter Sprachzertifikate. Weitere Voraussetzungen, insbesondere ein erforderlicher Aufnahmetest, werden durch das Studienkolleg geregelt.
- (3) Während des Besuchs des Studienkollegs kann eine befristete Immatrikulation an der Hochschule erfolgen. Diese bezieht sich ausschließlich auf die Studienvorbereitung und begründet keinen Anspruch auf ein Fachstudium.
- (4) Die endgültige Immatrikulation in den gewählten Studiengang erfolgt nach erfolgreichem Bestehen der Feststellungsprüfung gemäß der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Feststellung der Eignung von Studienbewerbern (FSPVO) sowie dem Nachweis eines Studienvertrags mit einem Praxispartner. Die Zulassung zum Studium bleibt bis zu diesem Zeitpunkt bedingt. Die Hochschule unterstützt bei der Vermittlung eines Praxispartners, übernimmt jedoch keine Gewähr für den Abschluss eines Studienvertrags.
- (5) Wird die Feststellungsprüfung nicht bestanden oder das Studienkolleg vorzeitig beendet, erlischt die bedingte Vorzulassung. Die Feststellungsprüfung kann einmalig wiederholt werden. Eine darüberhinausgehende Bewerbung für das Studienkolleg ist ausgeschlossen.

IV. IMMATRIKULATION UND EXMATRIKULATION

§ 15 Voraussetzungen für die Einschreibung

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen auf Basis ihres Zulassungsbescheides einen Antrag auf Einschreibung zum Studium an der jeweiligen Studienakademie der DHSN einreichen, die das gewünschte Studienangebot durchführt.

- (2) Für den Antrag auf Einschreibung sind die vorgegebenen Formulare der DHSN zu verwenden.
- (3) Die Einschreibung in das Studium erfolgt an der jeweiligen Studienakademie zum genannten Zeitpunkt unter Vorlage des Zulassungsbescheides im beschiedenen Studiengang und des vollständigen und wahrheitsgemäß ausgefüllten Antrags auf Einschreibung.
- (4) Die Einschreibung erfolgt, wenn die nach § 9 Abs. 4 notwendigen Zulassungsunterlagen vollständig vorliegen. Für Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischem Bildungsabschluss gelten die Regelungen der §§ 11, 12 entsprechend.
- (5) Können noch nicht alle geforderten Nachweise mit dem Antrag auf Einschreibung vorgelegt werden, kann in begründeten Ausnahmefällen und sofern der Antragsteller die Gründe hierfür nicht zu vertreten hat, von der jeweiligen Studienakademie eine Nachfrist gewährt werden.

§ 16 Einschreibung (Immatrikulation)

- (1) Die Einschreibung erfolgt gemäß Zulassungsbescheid in den jeweiligen Studiengang an der jeweiligen Studienakademie. Mit der Immatrikulation wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber Studentin oder Student und damit Mitglied der DHSN gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 SächsHSG.
- (2) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn mindestens einer der in § 19 Abs. 2 SächsHSG genannten Gründe vorliegt.
- (3) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn
 1. mindestens einer der in § 19 Abs. 3 SächsHSG genannten Gründe vorliegt oder
 2. Nachweise gemäß § 19 Abs. 2 oder 3 SächsHSG nicht fristgerecht erbracht werden.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen, haben zur Immatrikulation einen gültigen Aufenthaltstitel zum Zwecke des Studiums gemäß den einschlägigen aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen vorzulegen.

§ 17 Rechte und Pflichten der Immatrikulierten

- (1) Studentinnen und Studenten der DHSN haben das Recht,
 1. die Einrichtungen der Hochschule nach den geltenden Vorschriften zu nutzen,
 2. die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung von der Direktorin oder dem Direktor der Studienakademie und dem Rektorat einzufordern,
 3. die zuständige Studienleiterin oder den zuständigen Studienleiter auf die Nichteinhaltung von Pflichten durch Angehörige des Lehrkörpers hinzuweisen und die Abstellung der Mängel sowie die Erörterung der Beschwerde in der zuständigen Studienkommission zu verlangen,
 4. sich am wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben sowie an der akademischen Selbstverwaltung der Hochschule zu beteiligen.

- (2) Studentinnen und Studenten haben die Pflicht,
1. die Ordnungen der DHSN einzuhalten,
 2. die Regelungen im Studienvertrag mit dem Dualen Praxispartner zu befolgen,
 3. ihr Studium anhand der Studien- und Prüfungsordnungen so zu organisieren, dass sie ihre Prüfungen in den vorgesehenen Zeiten ablegen,
 4. regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilzunehmen und sich den vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen,
 5. sich zu jedem Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung).

§ 18 Mitwirkungspflichten

Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie die eingeschriebenen Studentinnen und Studenten der DHSN haben folgende Änderungen unverzüglich gegenüber der jeweiligen Studienakademie im jeweiligen Studiengang mitzuteilen:

1. Änderung des Namens, der Anschrift bzw. der Staatsangehörigkeit, des Geschlechts, der Erreichbarkeit (Telefon, E-Mail)
2. Änderungen im Zusammenhang mit dem Dualen Praxispartner,
3. den Verlust des Studierendenausweises,
4. die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr,
5. krankheitsbedingte Abwesenheit vom Studienbetrieb sowie Abwesenheit aus anderen Gründen,
6. das Auftreten einer Krankheit, die die Gesundheit anderer Studentinnen oder Studenten ernstlich gefährden oder den Studienbetrieb beeinträchtigen könnte,
7. Änderungen des aufenthaltsrechtlichen Status bei Drittstaatsangehörigen.

§ 19 Exmatrikulation

- (1) Die Exmatrikulation erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgelegten Zeitpunkt, in der Regel zum Ende eines Monats. Auf Antrag der Studentin oder des Studenten kann die Exmatrikulation zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen, spätestens jedoch zum Ende des Semesters. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen. Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft in der DHSN.
- (2) Die Studentin oder der Student ist zu exmatrikulieren, wenn sie oder er
1. dies beantragt,
 2. die Abschlussprüfung bestanden hat und nicht in einem anderen Studiengang immatrikuliert ist,
 3. ein weiterbildendes Studium, das keine Abschlussprüfung vorsieht, beendet hat,
 4. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt hat,

5. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang immatrikuliert und ihre bzw. seine Zulassung durch einen unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Bescheid zurückgenommen oder widerrufen worden ist,
 6. die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehene Prüfungsleistung, die für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat und nicht in einem anderen Studiengang immatrikuliert ist,
 7. nicht nach § 16 Abs. 2 immatrikuliert werden dürfte, im Fall des § 19 Absatz 2 Nummer 9 SächsHSG, wenn nicht innerhalb von acht Wochen ein neuer Studienvertrag mit einem anerkannten Praxispartner vorliegt, wobei die DHSN die Frist ausnahmsweise verlängern kann, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die außerhalb des Einflussbereichs des anerkannten Praxispartners, der Studentin oder des Studenten liegen.
- (3) Die Studentin oder der Student kann exmatrikuliert werden,
1. wenn Tatsachen bekannt werden, die zur Versagung der Immatrikulation nach § 16 Abs. 3 führen können,
 2. sie oder er sich nicht innerhalb der von der DHSN festgesetzten Frist ordnungsgemäß zurückgemeldet hat,
 3. sie oder er das Studium in einem Studiengang trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht unverzüglich aufgenommen hat,
 4. sie oder er ihre bzw. seine Pflichten nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 schwerwiegend oder wiederholt verletzt.
- (4) Die Studentin oder der Student erhält eine Exmatrikulationsbescheinigung sowie eine Bescheinigung für Zwecke der gesetzlichen Rentenversicherung über Zeiten der Hochschulausbildung.

§ 20 Studiengangwechsel und Rückstufung

- (1) Die Vorschriften über die Einschreibung gelten bei einem Wechsel des Studiengangs entsprechend. Über die Einstufung in ein Fachsemester entscheidet die Studienleiterin oder der Studienleiter im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.
- (2) Studentinnen und Studenten können auf schriftlichen Antrag aus wichtigem Grund in ein niedrigeres Fachsemester zurückgestuft werden. Der Antrag ist zu begründen und mit geeigneten Nachweisen zu versehen. Über die Rückstufung entscheidet die Studienleiterin bzw. der Studienleiter unter Würdigung der Studienstruktur sowie der Belange des Praxispartners. Bereits bestandene Prüfungen bleiben anerkannt; nicht bestandene Prüfungsversuche werden übernommen. Eine Rückstufung kann nur einmal innerhalb des Studiums beantragt werden, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor, die eine weitere Rückstufung rechtfertigen.

§ 21 Nebenhörer und Gasthörer

- (1) Auf Antrag können an einer anderen Hochschule immatrikulierte Studentinnen und Studenten als Nebenhörerinnen oder Nebenhörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zu der Ablegung von Prüfungen zugelassen werden. Es muss der Nachweis der Immatrikulation an der anderen Hochschule sowie die Hochschulzugangsberechtigung vorgelegt werden. Über die Zulassung entscheidet die für die Lehrveranstaltung zuständige Studienleitung.
- (2) Für die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer gilt die Ordnung über die Gasthörerschaft der Hochschule.

§ 22 Beurlaubung

- (1) Studierende können auf schriftlichen Antrag aus wichtigem Grund für ein Semester vom Studium beurlaubt werden. Der Antrag ist fristgerecht mit entsprechenden Nachweisen einzureichen. Eine wiederholte Antragstellung ist im Rahmen der Vorgaben des SächsHSG möglich.
- (2) Über einen Antrag auf Beurlaubung entscheidet die Studienleitung im Benehmen mit dem Dualen Praxispartner des bzw. der Studierenden.
- (3) Die Anträge sind einzelfallbezogen zu prüfen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 1. Studienaufenthalte im Ausland,
 2. Inanspruchnahme von Mutterschutz und Elternzeit sowie Zeiten von Beschäftigungsverboten,
 3. Betreuung eigener Kinder,
 4. fachbezogene freiwillige Praktika,
 5. gesundheitliche Gründe,
 6. schwerwiegende persönliche, familiäre oder finanzielle Gründe,
 7. Ableistung einer Dienstpflicht.
- (4) Beurlaubte Studienzeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.
- (5) Während der Beurlaubung ruhen die Verpflichtungen zum ordnungsgemäßen Studium.
- (6) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig
 1. mit Aufnahme des Studiums an der Hochschule,
 2. für das erste Fachsemester,
 3. rückwirkend für vorangegangene Semester.

Eine Beurlaubung ist nicht sinnvoll, wenn dadurch der ordnungsgemäße Abschluss des Studiums in Frage steht, z. B. bei auslaufenden Studiengängen.

§ 23 Studierende mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten

- (1) Die Duale Hochschule Sachsen trägt im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur gleichberechtigten Teilhabe von Studentinnen und Studenten mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten am

Studium bei. Sie unterstützt diese Studentinnen und Studenten durch angemessene Maßnahmen, um Nachteile auszugleichen und das Studium barrierefrei zu gestalten.

- (2) Studentinnen und Studenten mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten können sich an die von der Hochschule benannte Ansprechperson wenden, um Beratung zu individuellen Unterstützungsmaßnahmen sowie zur Organisation der Theorie- und Praxisphasen zu erhalten.
- (3) Die besonderen Anforderungen des dualen Studiums, insbesondere die Verzahnung von Theorie- und Praxisphasen, werden bei der Gewährung individueller Maßnahmen berücksichtigt. Die Hochschule stimmt sich hierzu mit den jeweiligen Praxispartnern im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ab.
- (4) Maßnahmen zur Unterstützung im Prüfungsverfahren richten sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt, soweit dies erforderlich ist, gemäß der Datenschutzordnung der Dualen Hochschule Sachsen (DatO-DHSN) in Verbindung mit den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Sächsischen Hochschulgesetz (SächsHSG).

§ 25 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über das Verfahren der Zulassung und des Widerrufs der Zulassung zum Studium an der BA Sachsen (Zulassungsordnung) vom 01.02.2024 außer Kraft.

Glauchau, den 22.05.2025



Der komm. Rektor der Dualen Hochschule Sachsen
Prof. Dr.-Ing. habil. Andreas Hänsel

ANLAGE 1:

ANERKANNTE SPRACHNACHWEISE FÜR DIE ZULASSUNG ZU DEUTSCHSPRACHIGEN STUDIENGÄNGEN AN DER DHSN

- I. Als Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse für die Zulassung zu einem deutschsprachigen Studiengang werden folgende Prüfungen anerkannt:
 1. Prüfungen der deutschen Hochschulen und Bildungseinrichtungen
 - a) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) – mindestens Stufe 2 (DSH-2)
 - b) Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) – mindestens Niveaustufe 4 im Durchschnitt aller vier Teilprüfungen
 - c) Feststellungsprüfung (FSP) – bestandene Teilprüfung Deutsch
 2. Prüfungen international anerkannter Sprachzertifikate
 - a) Goethe-Zertifikat: mindestens B2; C1 oder C2 (= Großes Deutsches Sprachdiplom)
 - b) Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS); Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS); Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) (falls vor 2012 erworben)
 - c) Beständenes Österreichische Sprachdiplom C2 (ÖSD C2)
 - d) Mindestens telc Deutsch B2, telc Deutsch C1 Hochschule; telc Deutsch C2
 - e) Deutsches Sprachdiplom (DSD) der Kultusministerkonferenz – Stufe II
- II. Von der Sprachprüfung befreit sind Bewerberinnen und Bewerber, die
 1. das Abitur an einer deutschen Schule (im In- oder Ausland) erworben haben,
 2. eine Hochschulzugangsberechtigung an einer Deutschen Auslandsschule oder einer Schule mit dem Deutschen Sprachdiplom (DSD) erworben haben,
 3. die Feststellungsprüfung (FSP) bestanden haben.

III. Einzelfallentscheidungen:

Weitere internationale Schulabschlüsse, insbesondere aus europäischen Ländern mit umfassenden Deutschunterricht, können nach individueller Prüfung anerkannt werden.